

# **S a t z u n g**

## **Tennisclub Blau-Weiß Rostock e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Registereintragung und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen *Tennisclub Blau-Weiß Rostock e.V.* .

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter Nr. VR 610 eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder und insbesondere zur Ertüchtigung junger Menschen.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen ebenso wie den Freizeit- und Breitensport. Er bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können ungeachtet der Regelung in § 16 Absatz 1 Satz 1 der Satzung den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern im Rahmen der satzungs- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeiten im Verein Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nrn. 26 und 26 a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Die Entscheidung dem Grunde und der Höhe nach sowie über Inhalte, Laufzeiten und Beendigungen trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im *Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern*. Dessen Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen werden vom Verein und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt. Soweit das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den *Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern*.

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern, und zwar den

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, und zwar ohne Berücksichtigung des Lebensalters. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären; diese sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen nach Antragseingang durch Beschluss. Mit dem Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein,
- Tod,
- Streichung von der Mitgliederliste oder
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die dem Verein zuletzt gemeldete Anschrift mit der – auch teilweisen – Zahlung von Beiträgen im Verzug, kann es vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist über den Beschluss in Textform zu informieren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Nicht berührt werden hierdurch jedoch die Verpflichtungen des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft, insbesondere diejenigen zur Zahlung fälliger Beiträge.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied, das vorwerfbar gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verstößt, kann auf Antrag eines Mitgliedes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Antrag und dessen Begründung ist das betroffene Mitglied in Textform zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Information gegenüber den Vorwürfen in Textform zu verteidigen.

Nach Fristablauf entscheidet über den Ausschlussantrag – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der eingegangenen Verteidigung des betroffenen Mitgliedes – der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Anfechtung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Klage vor den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Nutzungs- und Teilnahmebestimmungen sowie der Anordnungen der vom Vorstand autorisierten Aufsichts- und Führungspersonen die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht auf die aktive Benutzung der Sporteinrichtungen.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder, Ordnungsgewalt des Vereins**

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge und dazu, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Landesverbandes zu beachten sowie auch besondere Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane bzw.

der von diesen autorisierten Personen zu befolgen. Die Beitragszahlungen sind jeweils im Voraus fällig und zahlbar zum Zeitpunkt der Aufnahme des Mitgliedes und danach fortlaufend zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.

Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus in üblicher Weise die wohlverstandenen Interessen des Vereins und insbesondere dessen sportlichen und pädagogischen Ziele zu unterstützen. Der Verein legt Wert auf menschlichen Anstand und sportlich faires Verhalten seiner Mitglieder untereinander sowie gegenüber sportlichen Wettbewerbern in den eigenen wie in fremden Sporteinrichtungen.

Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, folgende Sanktionen nach sich ziehen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Ordnungsgeld bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- befristeten Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen,
- Ausschluss von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen und
- Enthebung aus dem Vereinsamt.

Die Verhängung der Maßnahme(n) erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Vorstandsbeschluss ist als Rechtsmittel ein schriftlich begründeter Einspruch des Mitglieds möglich. Der Einspruch ist innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften des Vereins verhängt, so sind deren Mitglieder verpflichtet, diese gemeinschaftlich zu befolgen und in Fällen von dem Verein auferlegten Zahlungsverpflichtungen diesen im Innenverhältnis durch Übernahme gleicher Pro-Kopf-Anteile davon freizustellen. Sind Verbandsstrafen durch einzelne Mitglieder verursacht worden, so haben jeweils nur diese den Verein im Innenverhältnis davon freizustellen.

Der Vorstand ermittelt in den vorstehenden Fällen den Sachverhalt eigenständig und entscheidet entsprechend den Verfahrensbestimmungen über den Ausschluss (§ 8).

### **§ 11 Bestimmung der Mitgliedsbeiträge**

Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, aufgrund der Rahmenvorgaben der Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen hinsichtlich der Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen angemessene Befreiungen, Nachlässe und Stundungen zu gewähren. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, soweit solche Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen getroffen werden.

### **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Versammlung seiner volljährigen Mitglieder ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung der Mitglieder in Textform einberufen. Zwischen dem Zugang der Einladungen und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Einladung sind die Tagesordnung, der Haushaltsabschluss für das vergangene und die Planung für das neue Geschäftsjahr sowie eventuell schon vorliegende Anträge der Mitglieder beizufügen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich mit gleicher Ladungsfrist einzuberufen, wenn der Vorstand wesentliche Interessen des Vereins berührt sieht oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies mit Begründung in Schriftform dem Vorstand gegenüber beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden geleitet, bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung die Leitung ohne Begründung mit einfacher Mehrheit einem anderen Mitglied übertragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung offen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat der Versammlung vor Sitzungsbeginn solche Anträge bekannt zu geben; die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

Sachanträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zusammen mit der Begründung dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Schriftform vorliegen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur und den Umständen nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung bzw. Fusion des Vereins sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist – ungeachtet ihres grundsätzlichen Rechts, alle Entscheidungen an sich zu ziehen – primär in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Aufstellung der Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschluss über die Auflösung bzw. Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen
- Entscheidungen über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- Entscheidungen über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder deren Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegen.

#### **§ 15 Vorstand**

Den Vorstand des Vereins bilden

- a) der/die Erste Vorsitzende,

- b) der/die Zweite Vorsitzende,
- c) der/die Kassenwart/in,
- d) der/die Sportwart/in und
- e) der/die Jugendwart/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Personalunion ist nicht zulässig. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder zu a) und d) werden in ungeraden, seine Mitglieder zu b), c) und e) in geraden Jahren gewählt. Diese Aufgliederung sichert in jedem Fall die Kontinuität der Vorstandsarbeit.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit und die Funktion des ausgeschiedenen bestimmen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Erste/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle von der/dem Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Grundsätze und das Verfahren seiner Geschäftsführung sowie die Verteilung der Geschäftsbereiche und der Aufgaben unter seinen Mitgliedern regelt.

Rechtshandlungen einzelner Vorstandsmitglieder sind beschränkt. Die Vorstandsmitglieder werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtshandlungen sind nur mit Vollmacht des Vorstandes vorzunehmen.

## **§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die ihnen in einvernehmlicher Wahrnehmung von Vorstandsgeschäften entstandenen Aufwendungen sind ihnen aus der Vereinskasse zu ersetzen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins zuständig, die nicht nach der Satzung oder aufgrund deren Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegen. Seine Pflichtaufgaben sind insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buch- und Kassenführung, Vermögensverwaltung und gegenseitige Kontrolle,
- Erstellung der Rechenschaftsberichte, insbesondere des Jahresberichts,
- Erstellung der Jahresrechnung und des Entwurfs der Jahresplanung (Haushalt),
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste

- Durchführung der Jahrestermplanplanung,
- Dienst- und Fachaufsicht über das Personal des Vereins,
- Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse und
- Wahrnehmung der register- und steuerrechtlichen Pflichten des Vereins.

### **§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Erste/n Vorsitzende/n, die/den Zweite/n Vorsitzende/n und den/die Kassenswart/in vertreten. Diese bilden zusammen den Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen – gemeinsam handelnd – vertreten den Verein.

Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt gebunden; er darf jedoch über die Eingehung dringender Verbindlichkeiten, die dessen Vorgaben überschreiten, bis zu einer Höhe von einschließlich 10.000,00 € entscheiden.

### **§ 18 Jugendarbeit, Jugendversammlung**

Die Interessen der Kinder und jugendlichen Mitglieder werden auf der Grundlage der Richtlinien des Landesjugendamtes durch den/die Jugendwart/in wahrgenommen. Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder (Jugendversammlung) wird von dem/der Jugendwart/in möglichst nach den Grundsätzen dieser Satzung für die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung soll den/die Jugendwart/in auf Vorschlag der Jugendversammlung wählen und bei der Festlegung der für den Sportbetrieb der Kinder und jugendlichen geplanten Maßnahmen und Haushaltsmittel den von der Jugendversammlung gefassten Beschlüssen folgen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

### **§ 19 Beschlüsse und Protokolle**

Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bedeutet Stimmengleichheit die Ablehnung eines Beschlussvorschlages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren, von der jeweiligen Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

### **§ 20 Änderung der Satzung**

Über Anträge zur Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und von diesem nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, für sich bzw. für die Mitglieder und die Nutzer der Sport- und Gastronomieeinrichtungen förmliche Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere:

- Beitragsordnung,
- Geschäftsordnung und
- Platz- und Spielordnung.

## **§ 22 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer/innen überprüfen jährlich nachträglich die Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und Verträgen. Sie erstatten dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung schon vorab in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist der Eilantrag mit schriftlicher Darlegung des wichtigen Grundes beim Vorstand einzureichen.

## **§ 23 Datenschutz**

Bei Vereinseintritt werden die schützenswerten Daten des Mitgliedes – u. a. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, Telefon/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse – im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Vereinsmitgliedsnummer. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt und vom Verein grundsätzlich nur intern verwendet.

Als dessen Mitglied ist der Verein verpflichtet, alle für den Sportbetrieb relevanten Daten seiner Mitglieder an den *Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern* zu melden, insbesondere auch die Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren. Mitglieder des Vorstandes werden zusätzlich mit ihrer Vereinsfunktion gemeldet.

Der Verein ist berechtigt, die Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Jedes Mitglied kann einer derartigen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. In diesem Fall entfernt der Verein die Daten von der Homepage und unterlässt weitere Veröffentlichungen.

Besondere Ereignisse und Feierlichkeiten im Verein können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten über seine Homepage, seine Vereinszeitung und/oder seine Informationstafel im Vereinsheim bekannt gemacht werden.

Mitgliederlisten werden nur dem *Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern*, dem Vorstand und Vereinsmitgliedern mit solchen Funktionen ausgehändigt, für die die Kenntnis dieser Informationen zweckmäßig ist.

Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe bestimmter auf seine Person bezogener Daten widersprechen; in diesem Falle werden diese aus der Liste entfernt.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden nach Erfüllung aller gegenseitigen Verbindlichkeiten dessen personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden von der schriftlichen Austrittsbestätigung an für eine Dauer von bis zu zehn Jahren vom Vorstand festgehalten.

### **§ 23 a EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Erste Vorsitzende und der/die Kassenswart/in zu Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die *Hansestadt Rostock*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2020 im Vereinsheim in 18057 Rostock, Am Waldessaum 24, beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rostock, Terrasse der Tennisanlage, den 02. Mai 2020